

7.4 Der Teilnehmer erkennt an, dass an Bord in seglerischer, seemännischer und navigatorischer Hinsicht allein die Entscheidungen des von redsailing eingesetzten, verantwortlichen Skippers maßgeblich sind. Er erklärt, fachlichen Anweisungen des Skippers unbedingt Folge zu leisten.

8. Rücktritt

8.1 Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Segeltörns vom Vertrag zurück, ist redsailing berechtigt vom Teilnehmer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Höhe bemisst sich nach dem vereinbarten Preis unter

Berücksichtigung etwaiger von redsailing ersparter Aufwendungen sowie einer möglichen anderweitigen Verwendung der Yacht.

8.2 redsailing ist berechtigt bei der Bemessung der Entschädigung folgende Pauschalen anzusetzen:

- bis 3 Monate vor Reisebeginn 33 Prozent
- bis 2 Monate vor Reisebeginn 50 Prozent
- bis 1 Monat vor Reisebeginn 66 Prozent
- bis zum Reisebeginn 100 Prozent des Preises des Teilnehmers

8.3 redsailing kann bis 3 Wochen vor Beginn des Segeltörns von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich nicht mindestens die Hälfte der möglichen Teilnehmer angemeldet haben. In Übersee und in den Lofoten kann redsailing vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nicht mindestens zwei Drittel der möglichen Teilnehmer angemeldet haben. Bei einer 4 Kabinen Yacht mit maximal 7 Teilnehmern (1 Koje ist für den Skipper reserviert) sind min. die Hälfte 4 TN und min. zwei Drittel 5 TN. Bei einer 5 Kabinen Yachten mit max. 9 Schlafplätzen (1 Koje ist für den Skipper reserviert) sind das bei min. der Hälfte 5 TN und bei min. zwei Drittel 6 TN. redsailing kann dem Teilnehmer die Teilnahme an einem vergleichbaren Segeltörn anbieten.

8.4 redsailing kann darüber hinaus vor Beginn des Segeltörns von dem Vertrag zurücktreten, wenn redsailing aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall wird redsailing den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund erklären.

8.5 Im Falle eines Rücktritts von dem Teilnehmer oder von redsailing wird redsailing dem Teilnehmer den Reisepreis vorbehaltlich einer Umbuchung des Teilnehmers auf einen vergleichbaren Segeltörn und abzüglich etwaiger Kosten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen zurückerstatten.

9. Kündigung

9.1 redsailing kann den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn a) der Teilnehmer entgegen seiner Erklärung nicht die physische oder psychische Eignung aufweist oder b) der Teilnehmer entgegen seiner Erklärung und trotz einer entsprechenden

Abmahnung seiner Verpflichtung den Anweisungen des Skippers in fachlicher Hinsicht unbedingt Folge zu leisten nicht nachkommt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Segeltörns gefährdet oder stört oder die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit anderer Teilnehmer gefährdet.

9.2 Bei einer außerordentlichen Kündigung durch redsailing behält redsailing den Anspruch auf den vollständigen Preis.

9.3 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Kaution und Schadensersatz

10.1 Die Teilnehmer haften als Nutzer der Yacht gemeinschaftlich für den Betrieb und das Bewohnen der Yacht. Jeder Teilnehmer hinterlegt vor dem ersten Ablegen der Yacht beim Skipper eine Kaution per PayPal oder in bar in Höhe von 100,00 € pro Person bei Segelyachten und 200,00 € pro Person bei Katamaranen, die der Regulierung etwaiger Schäden an der Yacht gegenüber dem Vercharterer dient.

10.2 Die Yacht ist seitens des Vercharterers landesüblich mit einer Selbstbeteiligung von redsailing haftpflicht- und vollkaskoversichert. Für Schäden, die während des Segeltörns an der Yacht entstehen, haften die Teilnehmer und der Skipper gemeinschaftlich, wobei die Teilnehmer jeweils zu gleichen Teilen und der Skipper mit doppeltem Anteil im Vergleich zu einem Teilnehmer haftet. Dabei ist die Haftung des Teilnehmers auf maximal der Höhe der Kaution (siehe 10.1) beschränkt. Etwaige Abmahnkosten sind hiervon nicht umfasst.

10.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch einen Teilnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für diese Schäden haftet der betreffende Teilnehmer in voller Höhe.

11. Haftung

11.1 Während des Segeltörns kann es zum Beispiel durch notwendig gewordene Reparaturen zu außerplanmäßigen Hafenaufenthalten kommen. Diese stellen bis zu einem Zeitraum von 48 Stunden keine erhebliche Beeinträchtigung des Segeltörns dar und begründen weder das Recht zur Kündigung noch auf Schadensersatzansprüche.

11.2 Es kann zu Verspätungen der Yacht am Abreisetag kommen (z.B. durch nicht vorhersehbare Wetterbedingungen). Bei der Buchung der Rückfahrt bzw. Rückflug sollte der Teilnehmer daher ausreichend Zeitreserven (Empfehlung: min. 6 h zwischen Ende des Segeltörns und Rückfahrt bzw. Rückflug) einkalkulieren.

11.3 Die vertragliche Haftung von redsailing und ihrer Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Preises des Segeltörns beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch

redsailing herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Preis gilt auch, soweit redsailing für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Eigner der Yacht) verantwortlich ist.

11.4 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von redsailing oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

11.5 redsailing haftet darüber hinaus nicht für unvermeidbare Ereignisse, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien).

11.6 Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung und einer Reiserücktrittsversicherung wird ausdrücklich empfohlen. Sollte die private Haftpflichtversicherung Segelsport nicht abdecken, dann empfiehlt sich zusätzlich der Abschluss einer Kojenversicherung (z.B.: bei der Firma Deutscher Yacht-Pool Versicherungs-Service GmbH).

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Teilnehmer informiert sich eigenständig über die Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen des Landes, in dem der Segeltörn angeboten wird und über die Zoll- und Devisenbestimmungen der auf der Strecke des Segeltörns liegenden Staaten und trägt die entsprechenden Kosten. Besonderheiten in der Staatsangehörigkeit (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit) erfordern besondere Sorgfalt des Teilnehmers bei der Vorbereitung auf das Segeltörn.

12.2 Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen resultieren, trägt der Teilnehmer.

14 Nebenabreden und Gerichtsstand

14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.1 Gerichtsstand ist Konstanz.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam. Unwirksame Teile sollen gemäß dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung geregelt werden.

Stand: 24.02.2026